

Checkliste **Prüfung öffentliches – nicht öffentliches Geschäft** **Gemeinderatssitzung**

Phase 1: Traktandenliste erstellen

1. Grundsatz: Alle Geschäfte inklusive Traktandenliste, Unterlagen, Teilnahme an der Sitzung, Bekanntmachung der Beschlüsse, Protokoll = **öffentlich**, § 31 Abs. 1 des Gemeindegesetzes GG, §§ 12 Abs. 1 sowie 15 Abs. 1 und 2 Bst. b des Informations- und Datenschutzgesetzes InfoDG)

- Immer öffentlich = Sitzungsplan

2. Ausnahmen: Liegen **wichtige Gründe** für den Ausschluss der Öffentlichkeit vor, § 31 Abs. 3 GG?

- **Gesetzliche** Geheimhaltungspflicht?

Ja, z.B.:

- *Steuergeheimnis*, § 128 kt. Steuergesetz: Stundungs- und Erlassgesuche
- *Submissionsgeheimnis*, § 7 kt. Submissionsgesetz: Vergabeverfahren
- *Schweigepflicht im Bereich Sozialversicherung*, Art. 33 BG über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts: Abklärung obligatorische Krankenversicherungspflicht
- *Amtsgeheimnis*

- **Schützenswerte private** Interessen (Schutz privater Personen)?

Ja:

- *Administrativ-, Disziplinar-, Verantwortlichkeitsverfahren*
- *Andere Personalangelegenheiten*, z.B. Überstunden-Entschädigung, Anstellung Gemeindeangestellter, Lohn
- *Berufs-, Geschäfts-, Fabrikationsgeheimnisse*
- *Privatsphäre*: Z.B. Schutz der Identität von Informanten, aber nur, wenn rechtswidrige Beeinträchtigungen (z.B. Leib, Leben, Drohung) drohen, Beschwerde gegen die Baubewilligung einer Mobilfunkantenne an Gemeinderat als Beschwerdeinstanz, wenn Beschwerdeführer gesundheitliche Probleme geltend macht

- **Wichtige öffentliche Interessen?**

Ja:

- *Sicherheitsinteressen*, z.B. Bau militärischer Anlagen, wo Gemeinde involviert ist
- *Verwaltungsspezifische Interessen*
Unter Umständen freie Meinungs- und Willensbildung, z.B. Abfassen einer Vernehmlassung zu einer Aufsichtsbeschwerde, unter Umständen Beschwerdeverfahren: Öffentlich sind aber in der Regel Einsprache-, Beschwerdeverfahren gegen Gebühren wie Wasser, Abwasser, Erschliessung, soweit nur Name, Vorname, Adresse der betroffenen Person angeführt werden und sich die Begründung der Beschwerde z.B. nur auf die Berechnung, Höhe der Gebühr beschränkt

Festlegen von Positionen in Vertragsverhandlungen, z.B. Landkauf, Haltung zum Projekt Kreisschule des Gemeinderates bei bevorstehender Ammännerkonferenz

3. Beispiel Traktandenliste

- Traktanden GR-Sitzung Nr. 1
- Begrüssung, Traktandenliste ✓
- Protokoll ✓
- Entscheid Erlasswesen 1 ⊗
- Entscheid Erlasswesen 2 ⊗
- Vernehmlassung Aufsichtsverfahren ⊗
- Personalangelegenheit 1 ⊗
- Personalangelegenheit 2 ⊗
- Beschwerdeentscheid Gebühren Hofer ✓
- Landkauf „Hahnenmoos“ ⊗
- Informationen ✓
- Verschiedenes ✓

Hinweis:

⊗ nicht öffentlich

✓ öffentlich

4. Einsicht in Traktandenliste

- Ist Gemeinderäten mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen, § 24 Abs. 2 GG
- Dritte haben ab 3 Tage vor der Sitzung (Versand an Gemeinderäte) ebenfalls ein Einsichtsrecht

5. Vorbereitende Einsicht in Unterlagen vor GR-Sitzung

- Einsichtsrecht von Gemeinderäten in Unterlagen aller traktandierten Geschäfte während der Einladungsfrist, § 24 Abs. 3 GG
- Einsichtsrecht Dritter nur in Unterlagen öffentlich traktandierter Geschäfte

Phase 2: Gemeinderatssitzung

1. Antrag Privatperson oder Mitglied Gemeinderat, das Geschäft X sei öffentlich oder nicht öffentlich zu behandeln (entgegen der Traktandenliste)

- Antrag ⊗ nicht öffentlich oder √ öffentlich verhandeln, wenn Privatperson anwesend oder dies verlangt, oder wenn ein Gemeinderat einen Antrag stellt
- Interessenabwägung wie in Phase 1 erneut vornehmen
- Beschluss fassen und privatem Antragsteller eröffnen mit Rechtsmittelbelehrung

2. Kein entsprechender Antrag

- Geschäft wird wie gemäss Traktandenliste ⊗ nicht öffentlich oder √ öffentlich behandelt

Phase 3: Veröffentlichung Beschlüsse

- ⊗ Nicht öffentliche Geschäfte, bei welchen mit der Beschlussfassung das Geheimhaltungsinteresse weggefallen ist, werden √ öffentlich
- z.B. in der Regel Vernehmlassung zu Aufsichtsverfahren, Beschwerdeentscheide, die nicht bereits öffentlich verhandelt werden durften
- Übrige ⊗ nicht öffentliche Geschäfte bleiben ⊗ nicht öffentlich
- Form der Veröffentlichung öffentlicher Geschäfte: Z.B. Gemeindeblatt, Anschlagskasten, Auflage in Gemeindeverwaltung, Internet (wenn Rechtsgrundlage vorhanden)

Der Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn

Daniel Schmid / 30.08.2004